

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechnik sowie Elektrotechnik
und Fachhandel

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, für alle Verträge zwischen der Expert Pinetz Elektrotechnik GmbH (FN 551688g), der Ingenieur Erich Pinetz Gesellschaft m.b.H. (FN 123180y), der EXPERT PINETZ GmbH (FN 123317z), der Expert Pinetz Gebäudetechnik GmbH (FN 504852f), der Expert Pinetz Fachhandels GmbH (FN 551932s) und der Hillinger Haustechnik GmbH (FN 366281z) als Auftragnehmer und unseren Kunden. Kunde im Sinne dieser AGB ist sowohl ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) als auch ein Unternehmer im Sinne des Unternehmensgesetzbuches (UGB).

Soweit in diesen AGB zwischen Verbrauchern und Unternehmern unterschieden wird, gelten die jeweiligen Bestimmungen ausschließlich für die jeweilige Kundengruppe.

Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch den tatsächlichen Beginn der Leistungserbringung zustande.

Angaben in Katalogen, Preislisten oder sonstigen Unterlagen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich zum Vertragsinhalt erklärt werden.

3. Preise und Preisänderungen

Alle Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, als Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und nicht als Pauschalpreise.

Wir sind berechtigt, vereinbarte Preise anzupassen, wenn sich nach Vertragsabschluss wesentliche Kostenfaktoren, insbesondere Material-, Energie- oder Lohnkosten, ändern.

Gegenüber Verbrauchern erfolgt eine Preisanpassung nur, wenn diese sachlich gerechtfertigt ist und ausdrücklich vereinbart wurde.

Für Zusatzaufträge, die im vereinbarten Auftrag nicht enthalten sind und beispielsweise vom Kunden nachträglich angeordnet werden oder deren Bedarf sich erst im Zuge der Leistungserbringung ergibt, besteht unsererseits ein Anspruch auf angemessenes Entgelt. Wir sind berechtigt aber nicht verpflichtet entsprechende Zusatzangebote für Zusatzaufträge zu legen. Es besteht keine Verpflichtung unsererseits vom Kunden nachträglich angeordnete Leistungen zu erbringen. Auch kann eine derartige Leistungserbringung von der vorbehaltlosen Akzeptanz eines Zusatzangebotes abhängig gemacht werden.

Die Leistungserbringung erfolgt grundsätzlich während der Normalarbeitszeiten unseres Unternehmens:

- Montag bis Donnerstag: 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr
- Freitag: 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Wird eine Vergütung durch Zeitaufwand vereinbart, oder sind aufgrund von Zusatzaufträgen oder Verzögerungen, die der Sphäre des Kunden zuzurechnen sind, Leistungen außerhalb der Normalarbeitszeiten erforderlich, sind wir berechtigt diese Leistungen zu den angebotenen Stundensätzen zuzüglich einem nachfolgenden Zuschlag zu verrechnen:

- 100% Zuschlag: Sonntag und gesetzlicher Feiertag (ganztägig)
- 100% Zuschlag: Montag bis Freitag 19:00 Uhr bis 7:00 Uhr
- 100% Zuschlag: Samstag 19:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- 50% Zuschlag: alle weiteren Arbeiten außerhalb der Normalarbeitszeiten

Der Zeitaufwand inkludiert auch allfällige Reise- und Wartezeiten. Administrative Kosten, die durch nachträgliche Minderungen oder Mehrungen entstehen zB für Logistik, Anfahrt etc. dürfen zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Der Materialaufwand sowie etwaige Reisekosten sind zusätzlich zu vergüten.

4. Zahlung und Verzug

Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, sind Rechnungen innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungseingang ohne Abzug zu bezahlen. Ein Skontoabzug ist nur zulässig, wenn dieser ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Zahlungsfristen beginnen mit dem Zeitpunkt des Rechnungseingangs beim Kunden. Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Teilrechnung fällig.

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind Zahlungen in EURO auf das bekannt gegebene Konto durch Überweisung oder in bar zu leisten.

Wir sind berechtigt Rechnungen auf elektronischem Weg zu übermitteln. In diesem Fall gilt das Datum der elektronischen Absendung der Rechnung als Datum des Rechnungseingangs beim Kunden.

Wir sind berechtigt Anzahlungen für unsere Leistungserbringung zu verlangen. In diesem Fall sind wir berechtigt den Leistungsbeginn aufzuschieben, bis der vereinbarte Zahlungsbetrag in voller Höhe bei uns eingelangt ist.

Bei größeren Projekten, insbesondere bei Arbeiten für Wohnanlagen oder Siedlungsgenossenschaften, sind wir berechtigt, Teilrechnungen entsprechend dem Leistungsfortschritt zu legen.

Gewährleistungsansprüche oder sonstige Ansprüche berechtigen Kunden nicht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Zahlungen.

Im Falle des Zahlungsverzugs gelten folgende Verzugszinsen: gegenüber Unternehmern 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, gegenüber Verbrauchern 4 % pro Jahr.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde hat alle für die Leistungsausführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Insbesondere hat er vollständige und richtige Angaben über bestehende Leitungen, bauliche Gegebenheiten und sonstige technische Umstände und Rahmenbedingungen zu machen.

Der Kunde ist weiters verpflichtet die Baustelle zugänglich zu machen sowie Strom und Wasser auf Kosten des Kunden bereitzustellen.

Behördliche Genehmigungen und weitere sonstige für die Leistungsausführung erforderliche Genehmigungen oder Zustimmungen Dritter sind nicht in unserem Leistungsumfang enthalten und vom Kunden selbst entsprechend rechtzeitig vor Leistungsbeginn zu erwirken bzw. einzuholen. Erfolgen derartige Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Liefer- bzw. Leistungsfrist entsprechend. Die Gefahr hierfür trägt der Kunde.

Soweit die nachfolgenden Leistungen nicht ausdrücklich in unserem Angebot enthalten und ausgepreist sind, sind diese entsprechend vom Kunden auf dessen Kosten in der entsprechenden Qualität beizustellen:

- Prüfung und Freigabe von Ausführungsunterlagen;
- Schutz des Erfüllungsortes und der Materialien und Geräte vor schädlichen Einflüssen jeder Art;
- Bereitstellung von Abstellflächen in ausreichendem Ausmaß;
- Bereitstellen von notwendigen witterungsgeschützten, verschließbaren und diebessicheren Örtlichkeiten für die Aufbewahrung von Werkzeug und Maschinen vor Ort sowie Aufenthaltsräume für das Montagepersonal;
- Vornahme der vor Ort erforderlichen Sicherungsmaßnahmen und Einweisung des Montagepersonals in wichtige Sicherheitsbestimmungen;
- Bereitstellung von Hilfsgeräten für den Transport schwerer Gegenstände und der zur Montage notwendigen Hilfskräfte, Leitern, Gerüste und Steiger;
- Beistellung aller erforderlichen Nebearbeiten (zB Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten, sowie Rohrverlegung und Kabelmontage für die von uns zu montierenden Anlagenteile, Zimmermanns- und Malerarbeiten etc.);
- Beistellung erforderlicher und geeigneter Hilfskräfte aus anderen Gewerken (zB Schlosser, Maurer etc.).

Werden diese Mitwirkungspflichten verletzt, haften wir nicht für daraus resultierende Schäden oder Verzögerungen.

6. Leistungsausführung

Änderungen oder Erweiterungen des Auftrags nach Vertragsabschluss führen zu einer angemessenen Anpassung des Entgelts sowie der Leistungsfristen.

Beratungsleistungen oder technische Auskünfte unserer Mitarbeiter, die nicht ausdrücklich in unserem vertraglich vereinbarten Leistungsumfang enthalten sind, sind unverbindlich. Haftungsansprüche aufgrund derartiger Beratungen und Auskünfte, beispielsweise wenn diese unrichtig oder unvollständig waren, werden im gesetzlich zulässigen Ausmaß ausgeschlossen.

Sachlich gerechtfertigte Teilleistungen sind zulässig und können gesondert verrechnet werden.

Erfüllungsort ist der vereinbarte Ort der Leistungserbringung.

Wir sind berechtigt, für die Durchführung von Leistungen Subunternehmer zu beauftragen. Diese werden auf Wunsch des Kunden bekanntgegeben.



Sachlich gerechtfertigte und dem Kunden zumutbare Änderungen in der Ausführung unserer Leistungen gelten als vorweg genehmigt, sofern dadurch weder der vereinbarte Leistungsumfang wesentlich verändert noch der Vertragszweck beeinträchtigt wird. Insbesondere gelten gleichwertige Materialien oder technisch gleichwertige Ausführungen als zumutbare Änderungen.

7. Leistungsfristen und Verzögerungen, Abnahme und Rücktritt

Vereinbarte Leistungsfristen verlängern sich angemessen bei Umständen, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, insbesondere bei Lieferverzögerungen, Materialengpässen, höherer Gewalt oder Verzögerungen durch den Kunden.

Kunden sind verpflichtet, die von uns auftragsgemäß erbrachten Leistungen (und Teilleistungen) abzunehmen. Bei Annahmeverzug des Kunden sind wir berechtigt, das Entgelt für die erbrachten Leistungen fällig zu stellen und nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Wir sind insbesondere in folgenden Fällen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten:

- wenn aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, die Ausführung der Leistungsbeginn oder der Abschluss der Leistungen unmöglich oder trotz angemessener Nachfristsetzung verzögert wird;
- bei Zahlungsverzug des Kunden von mehr als 30 Tagen nach angemessener Nachfristsetzung;
- wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit eines Kunden auftreten und dieser eine entsprechende Anzahlung oder Sicherheitsleistung auch nach angemessener Nachfristsetzung unterlässt;
- wenn der Kunde nach einmaliger Aufforderung seinen Mitwirkungspflichten nicht gehörig nachkommt, insbesondere wenn erforderliche Vorleistungen oder Genehmigungen nicht zeitgerecht veranlasst werden oder notwendige Informationen nicht erteilt werden oder der Erfüllungsort nicht entsprechend zugänglich gemacht wird.

Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag durch uns, sind wir darüber hinaus berechtigt einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von 30% des Auftragswerts (Pönale) zuzüglich Umsatzsteuer vom Kunden zu verlangen. Dieser Schadenersatz ist unabhängig vom Verschulden des Kunden und unabhängig vom tatsächlichen Eintritt eines Schadens.

Im Falle eines berechtigten Rücktritts durch den Kunden sind bereits erbrachte und nicht rückstellbare Teilleistungen zu den vereinbarten Preisen zu bezahlen. Bei rückstellbaren Leistungen sind wir berechtigt deren Rückgabe zu verlangen.

8. Baustellen- und Montagerisiko

Im Rahmen von Montage- und Instandsetzungsarbeiten können Schäden an bestehenden Anlagen oder Leitungen entstehen, die aufgrund ihrer Lage oder Beschaffenheit nicht erkennbar waren. Für solche Schäden wird keine Haftung übernommen.

Im Zuge von Arbeiten an bestehenden Anlagen können, insbesondere bei Ein- und Ausschaltvorgängen sowie bei Eingriffen in bestehende Systeme, Schäden an elektronischen Bauteilen (insbesondere Steuerungen, Platinen oder Regelungen) auftreten. Solche Schäden können insbesondere auf altersbedingtem Verschleiß, Vorschäden, Spannungsschwankungen oder nicht erkennbare Mängel zurückzuführen sein. Für solche Schäden wird keine Haftung übernommen.

Bei Arbeiten an bestehenden Leitungsanlagen können aufgrund nicht erkennbarer Vorschäden, Korrosion oder Materialermüdung Schäden wie Undichtigkeiten oder Rohrbrüche auftreten. Für Schäden, die auf den Zustand der bestehenden Anlage zurückzuführen sind, wird keine Haftung übernommen.

Bei Arbeiten an bestehenden Anlagen erfolgt die Leistung ausschließlich auf Grundlage des vorhandenen technischen Zustandes. Für die Funktionsfähigkeit von Altanlagen oder Anlagenteilen, die nicht Gegenstand des Auftrags sind, wird keine Haftung übernommen.

Bei Stemmarbeiten oder sonstigen Eingriffen in bestehende Bausubstanz können Schäden an nicht erkennbaren Leitungen oder Bauteilen entstehen. Der Kunde ist verpflichtet, uns vor Beginn der Arbeiten über bekannte Leitungsführungen sowie sonstige Besonderheiten zu informieren. Für Schäden an nicht bekanntgegebenen oder nicht erkennbaren Leitungen wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

9. Gefahrtragung

Die Gefahr für Verlust oder Beschädigung von gelieferten Materialien und Anlagen geht auf den Kunden über:

- bei Unternehmern, sobald wir die Ware zur Abholung bereitstellen, an den Kunden übergeben oder einem Transporteur übergeben haben;
- bei Verbrauchern, erst mit der Übergabe der Ware an den Verbraucher;
- bei Montage und Installationsleistungen mit Abschluss der Arbeiten (darunter zu verstehen ist je nach Vereinbarung die betriebsbereite Fertigstellung der Anlage bzw. die Inbetriebnahme).



Wird die Ware auf Wunsch des Kunden versendet, geht die Gefahr bei Unternehmern mit Übergabe an den Transporteur auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder noch zusätzliche Leistungen (zB Installation) vereinbart wurden.

Verzögert sich die Übernahme aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versand- oder Abholbereitschaft auf den Kunden über.

Für Schäden, Verlust oder Verschlechterung infolge unsachgemäßer Behandlung, unzureichender Stromversorgung, fehlerhafter bauseitiger Voraussetzungen, Eingriffen Dritter oder höherer Gewalt nach Gefahrenübergang wird keine Haftung übernommen.

10. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren und Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

11. Gewährleistung

Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Übergabe. Darüber hinausgehende Garantien gelten nur, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Als Übergabe gilt der Zeitpunkt der Fertigstellung der Leistung oder, sofern vereinbart, der Zeitpunkt der Abnahme. Wird die Übernahme ohne berechtigten Grund verweigert, gilt die Leistung als übernommen.

Gegenüber Unternehmern beträgt die Gewährleistungsfrist zwölf Monate ab Übergabe. Der Unternehmer ist verpflichtet, die erbrachte Leistung unverzüglich nach Übergabe zu überprüfen und allfällige Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind ebenfalls unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Unterbleibt eine rechtzeitige Mängelrüge, gilt die Leistung als genehmigt. Der Unternehmer hat zu beweisen, dass der Mangel bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war.

Zur Behebung von Mängeln ist uns vom Kunden eine angemessene Frist einzuräumen. Wir sind berechtigt, den Mangel nach unserer Wahl durch Verbesserung oder Austausch zu beheben. Zur Mängelbehebung sind uns zumindest zwei Versuche einzuräumen. Ein Anspruch auf Preisminderung oder Wandlung besteht nur, wenn die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder trotz angemessener Frist nicht erfolgt.

Keine Mängel im rechtlichen Sinn stellen insbesondere dar: Schäden oder Funktionsstörungen aufgrund des Zustands bestehender Anlagen, altersbedingter



Verschleiß oder natürliche Abnutzung, unsachgemäße Verwendung, Bedienung oder Wartung durch den Kunden oder Dritte, Abweichungen infolge unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Kunden sowie geringfügige, technisch bedingte Abweichungen ohne Einfluss auf die Funktion.

Von der Gewährleistung sind Mängel ausgeschlossen die aus ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung von Benutzungsbedingungen und Installationsanforderungen sowie Überbeanspruchung von Leistungen oder Materialien, Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien, nachlässiger oder unrichtiger Bedienung oder Behandlung resultieren.

Werden Leistungen auf Grundlage von Vorgaben, Plänen oder Materialien des Kunden erbracht, so leisten wir nur Gewähr für die fachgerechte Ausführung, nicht jedoch für die Richtigkeit oder Eignung dieser Vorgaben oder Materialien. Ebenso wird keine Gewährleistung für Mängel übernommen, die auf ungeeignete vom Kunden bereitgestellte Materialien zurückzuführen sind. Die Gewährleistung ist auch ausgeschlossen für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, Überspannungen und chemischen Einflüssen sowie atmosphärischen Entladungen basieren.

Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde oder ein nicht von uns beauftragter Dritter Änderungen oder Reparaturen an der Anlage vornimmt, sofern der Mangel damit in Zusammenhang steht.

Der Kunde ist verpflichtet, uns die Möglichkeit zur Besichtigung und Prüfung eines behaupteten Mangels zu geben. Stellt sich eine Mängelrüge als unberechtigt heraus, ist der Kunde verpflichtet, uns die zur Prüfung und allfälligen Fehlerfeststellung entstandenen Kosten zu ersetzen.

12. Wartung und Betrieb

Der Kunde ist verpflichtet, Anlagen entsprechend den technischen Vorgaben zu betreiben und regelmäßig warten zu lassen.

Für Schäden, die auf unterlassene Wartung oder unsachgemäßen Betrieb zurückzuführen sind, wird keine Haftung übernommen.

Das zum Zweck der Vertragserfüllung eingesetzte Personal ist berechtigt, die Leistungen auch durch Fernzugriff bzw. Fernwartung über einen gesicherten elektronischen Zugang bzw. ein Telekommunikationsnetz zu erbringen. Im Falle der Wartung sind wir auch berechtigt, die diesbezüglichen vereinbarten Wartungsleistungen, soweit als möglich, über Fernwartung (zB Einspielen von Patches, Updates, Störungsbehebungen, Analyse von Daten, Vornahme neuer Einstellungen) via Remote-Zugriff durchzuführen. Der Kunde stimmt diesem Fernzugriff ausdrücklich zu und ist verpflichtet unserem Personal zum Stand 15.05.2026

Zweck der Vertragserfüllung die entsprechenden Zugänge per Remote-Zugriff zu gewähren.

13. Haftung

Gegenüber Verbrauchern haften wir für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für Personenschäden bleibt unberührt.

Gegenüber Unternehmern ist unsere Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt und der Höhe nach mit der Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung begrenzt.

14. Bonitätsprüfung

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten zum Zweck der Bonitätsprüfung an entsprechende Gläubigerschutzverbände übermittelt werden.

15. Geistiges Eigentum und Unterlagen

Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge, Berechnungen sowie sonstige technische Unterlagen, die von uns erstellt oder zur Verfügung gestellt werden, bleiben unser geistiges Eigentum.

Diese Unterlagen dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht oder für andere Zwecke als die vertraglich vereinbarten verwendet werden.

Im Falle der Nichtbeauftragung sind sämtliche Unterlagen auf Verlangen an uns zurückzustellen bzw. nachweislich zu löschen.

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln.

Bei Verstoß behalten wir uns die Geltendmachung von Schadenersatz vor.

16. Besondere Bestimmungen für Elektroinstallationen

Für Schäden durch Spannungsschwankungen, Netzstörungen oder Stromausfälle wird keine Haftung übernommen, sofern uns kein Verschulden trifft.



Die Planung und Ausführung der Anlagen der Heizungs-, Klima-, Lüftungs- und Sanitärtechnik (HKLS) sowie der Elektrotechnik erfolgen grundsätzlich auf Basis des allgemein anerkannten Standes der Technik sowie der geltenden gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen. Die einschlägigen technischen Regelwerke, Richtlinien und ÖNORMEN werden zwar als Planungs- und Ausführungsgrundlage herangezogen, deren Anwendung erfolgt jedoch projektbezogen und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, funktionaler und betriebstechnischer Rahmenbedingungen. Aus diesen Gründen kann es erforderlich sein, einzelne Normvorgaben nicht in allen Punkten vollumfänglich umzusetzen. Abweichungen von ÖNORMEN und Richtlinien erfolgen ausschließlich dort, wo dies technisch vertretbar, funktional gleichwertig und unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheits-, Qualitäts- und Gebrauchstauglichkeitsanforderungen möglich ist. Kunden haben sohin keinen Anspruch auf eine richtlinien- oder ÖNORM-konforme Errichtung von Anlagen, außer dies wurde im Einzelnen vorab schriftlich vereinbart. Die einwandfreie Funktion der Anlagen, die Betriebssicherheit sowie die Einhaltung der gesetzlichen Mindestanforderungen bleiben hiervon unberührt. Eine Anpassung bestehender Anlagen an aktuelle Normen erfolgt nur bei ausdrücklicher schriftlicher Beauftragung.

Für Schäden durch Überlastung, unsachgemäßen Betrieb oder fehlerhafte Nutzung wird keine Haftung übernommen, sofern uns kein Verschulden trifft.

Bei Smart-Home-Systemen oder softwarebasierten Steuerungen übernehmen wir keine Haftung für softwarebedingte Störungen oder Inkompatibilitäten, sofern uns kein Verschulden trifft.

Für die Kompatibilität mit bestehenden Systemen oder Fremdgeräten übernehmen wir keine Haftung, sofern diese nicht von uns geliefert wurden.

Sicherheits- und Schutzabschaltungen stellen keinen Mangel dar.

17. Datenschutz

Der Schutz personenbezogener Daten unserer Kunden erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG). Wir sind bei der Übermittlung und Verarbeitung von Daten gem. Art. 6 DSGVO als Verantwortlicher verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen wahrzunehmen.

Wir verarbeiten personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nur soweit dies zur Vertragsanbahnung, Vertragserfüllung, Durchführung von Service- und Wartungsleistungen, Angebotslegung, Rechnungslegung sowie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist. Hierfür werden die

diesbezüglichen Daten entsprechend gespeichert, kopiert, modifiziert, analysiert und in sonstiger Weise weiterbearbeitet. Der Kunde erklärt sich hiermit einverstanden, dass die Speicherung seiner Daten auch auf zertifizierten Cloud Service Dienstleistern erfolgen kann.

Eine Weitergabe personenbezogener Daten erfolgt nur soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist, insbesondere an Subunternehmer und Montagepartner, IT- und Hosting-Dienstleister, Behörden oder Gerichte im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen. Alle Empfänger werden zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass seine Daten automationsunterstützt bzw. elektronisch in unserem EDV-System erfasst und verarbeitet werden und erklärt sich damit einverstanden. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Soweit im Rahmen der Vertragsdurchführung Fernwartungs-, Monitoring-, Smart-Building- oder Gebäudeleitsysteme eingesetzt werden, kann ein technischer Zugriff auf Anlagen, Systeme und gegebenenfalls damit verbundene Daten des Kunden erfolgen. Der Zugriff erfolgt in diesen Fällen zur Durchführung vereinbarter Service-, Wartungs- und Supportleistungen, zur Fehleranalyse und Störungsbehebung, zur Systemsicherheit, sowie zur Optimierung und Sicherstellung des Anlagenbetriebs. Dabei werden nur jene Daten verarbeitet, die für die jeweiligen Zwecke erforderlich sind. Dies kann insbesondere technische Anlagen-, Protokoll-, Verbindungs-, Betriebs- und Diagnosedaten umfassen. Soweit externe IT-, Cloud- oder Fernwartungsdienstleister eingesetzt werden, erfolgt dies ausschließlich auf Grundlage entsprechender Vereinbarungen gemäß Art. 28 DSGVO (Auftragsverarbeitung), sofern gesetzlich erforderlich. Der Kunde stimmt dem beschriebenen Einsatz der Fernwartungs-, Monitoring-, Smart-Building- oder Gebäudeleitsysteme hiermit ausdrücklich zu. Der Kunde ist verpflichtet, seinerseits angemessene Schutzmaßnahmen für seine IT- und Netzwerkinfrastruktur zu treffen, insbesondere hinsichtlich Zugriffsschutz, Passwortsicherheit und Datensicherung. Eine Haftung für Ausfälle, Sicherheitsvorfälle oder Datenverluste außerhalb des Einflussbereiches des Auftragnehmers ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

Betroffene Kunden haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere das Recht auf:

- Auskunft,
- Berichtigung,
- Löschung,
- Einschränkung der Verarbeitung,
- Datenübertragbarkeit,
- Widerspruch gegen die Verarbeitung.



Darüber hinaus besteht das Recht, Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde einzubringen.

18. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Es gilt österreichisches Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Bezirksgericht in **Neusiedl am See**.

19. Schlussbestimmungen

Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen Irrtum und Wegfall der Geschäftsgrundlage durch den Kunden wird ausgeschlossen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.